

Feldschützenwesen im Kanton Solothurn

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **7=27 (1861)**

Heft 44

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

werden genöthigt sein, die zur Bewaffnung der Landwehr erforderliche Zahl Stutzer nach eidgenössischer Vorschrift ebenfalls anzuschaffen. Die Regierung von Schwyz hat zwar auf die letztjährige Inspektion den Versuch gemacht, die Mannschaft auf eigene Kosten sich bewaffnen zu lassen. Da sie aber den Leuten nicht zumuthen konnte, nur für den Dienst in der Landwehr, größtentheils also nur für wenige Jahre, noch neue Stutzer nach eidgen. Ordnung anzuschaffen, so ergab die Inspektion eine solche Musterkarte von alten, theils unbrauchbaren, und neuern Waffen, von Formen, Größen und Kalibern, daß von einer Bewaffnung auf diesem Wege zum Zweck der Kriegsführung im Ernst nicht die Rede sein kann.

In einem unlängst in der Allg. Schweizerischen Militär-Zeitung unter dem Titel: „Bedenken eines alten Soldaten über Bewaffnung und Bekleidung der schweizerischen Armee“ erschienenen Aufsatz, wird bezüglich der Bewaffnung der Scharfschützen ein eigenthümlicher Vorschlag gemacht. Der „alte Soldat“, von der Ansicht ausgehend, daß, sobald die ganze Infanterie mit Präzisionswaffen bewaffnet sein werde, die letzte Stunde unserer Scharfschützen nach heutiger Ordnung geschlagen habe, will sie an der Stelle des Stuzers „mit einer den neuen Systemen angepaßten mittelalterlichen Wall- oder Hackenbüchse, wie sie noch in unsern Zeughäusern zu sehen sind, bewaffnen.“

Diese Büchse, welche nach Whitworth'schem System von hinten geladen und deren Tragweite auf 5000 Fuß gebracht werden sollte, würde eine quasi Positionswaffe bilden, ein Bindeglied gleichsam zwischen Infanterie und Artillerie; sie würde nur aufgelegt abgefeuert, zu welchem End der Schütze einen Spieß mit beweglichem Hacken zum Aufpflanzen und Auflegen der Büchse mitzutragen hätte u. s. w.

Wir besitzen zu wenig technische Kenntnisse, um diesen Gedanken gehörig würdigen zu können. Sollte aber die Sache in weitem Kreise Anklang finden, und Untersuchungen und Proben zu einem günstigen Ergebnis führen, so müßte eine solche Waffe vorzugsweise für die zur Vertheidigung fester Punkte bestimmten Landwehr-Scharfschützen geeignet sein.

So viel über die Bewaffnung der Infanterie und Scharfschützen. Was die Fragen über Einführung von Präzisionswaffen bei der gesammten Infanterie, eines einheitlichen Kalibers für alle Handfeuerwaffen u. s. w., welche gegenwärtig die Aufmerksamkeit des militärischen Publikums in hohem Grad in Anspruch nehmen, betrifft, so kann es nicht in unserer Aufgabe liegen, uns auf dieselben näher einzulassen, da die Frage über Bewaffnung der Landwehr, obgleich an und für sich außerordentlich wichtig, doch immerhin eine sekundäre, d. h. eine von der Bewaffnung des Bundeskontingents abhängige sein muß.

3. Bezüglich der Kavallerie, der Artillerie und des Genie sind weder bedeutende Schwierigkeiten noch andere Gründe vorhanden, diese anders zu bewaffnen, als die entsprechenden Truppengattungen des Bundeskontingents, indem wir dabei voraussetzen, daß die Parkartillerie und die Genietruppen der letztgenannten Klasse das verbesserte Gewehr der Infan-

terie erhalten werden. Das Geschütz, welches die Artillerie zu bedienen hätte, würde, wie schon weiter oben bemerkt, vorzugsweise Positionsgeschütz sein.

Wir schließen hiermit unsere Betrachtungen. Wenn wenige oder keine neuen Ideen darin vorkommen, so möge man bedenken, daß es leichter ist, neue Ideen zu produziren, als für deren praktischen Werth den Beweis zu leisten, und daß das Beste oft der Feind des Guten ist. Diese Betrachtung, so wie einige Erfahrungen, welche der Verfasser während einer dreißigjährigen Dienstzeit sich gesammelt, haben ihn bestimmt, seinen Erörterungen und Schlußfolgerungen vorzugsweise solche Gedanken und Urtheile zu Grunde zu legen, deren Wahrheit die Erfahrung bestätigt hat.

Vellach bei Solothurn, den 12. April 1860.

J. Mollet, Oberstlieut.

Feldschützenwesen im Kanton Solothurn.

Seit Anfang des Frühlings hatten sich 17 Feldschützengesellschaften gebildet, die sich wieder je nach den Verhältnissen und ihrer numerischen Stärke in 2 oder mehrere Sektionen theilten. Diese zählen zusammen 1005 dienstpflichtige Mitglieder. Jede Gesellschaft erhielt vom Staate je nach Bedarf 2 oder mehrere sogenannte Mannscheiben mit eisernen Rahmen und eine Unterstützung von Fr. 2 auf den Mann, wovon $\frac{2}{3}$ zu Schießprämien oder wohlfeilerer Abgabe der Munition und $\frac{1}{3}$ für die Kosten der nöthigen Einrichtungen verwendet werden sollten. Auf Verlangen wurden den auf dem Lande wohnenden Offizieren, so wie den Sektionen solcher Plätze, auf denen die Zahl der Gewehre der anwohnenden Jäger nicht ausreichte, deren für die Dauer der Campagne aus dem Zeughaufe anvertraut. Die Munition wurde ihnen zu Fr. 4. 50 verabreicht.

Die Zahl der verkauften Patronen beträgt bis jetzt 85,000 Stück, für umgeänderte Gewehre wurden nur 120 Patronen verlangt. Viele Schützen sorgten selbst für ihren Jägermunitionsbedarf mittelst eigenen Kugelmodellen und gefetteten Kugelfuttern; wir können annehmen, daß 13,000 solcher Schüsse oder 15% abgegeben wurden, womit die Zahl der verbrauchten Munition auf 98,000 Patronen zu stehen kommt. Wie geschossen worden, können wir Ihnen vielleicht später sagen, denn ohne Zweifel wird das Militär-Departement die Schießresultate von den Vorständen der Gesellschaften einfordern. Wenn auch andere als Militärpflichtige an diesem Schießen sich betheiligten und wie anzunehmen, von der Munition verbrauchten, so kommen doch immer über 65 Schüsse auf den militärischen Schützen, was zur Hoffnung berechtigt, es seien im Verhältniß zum Verbrauch bei solchem Wettstreit eben so ange-

messene Fortschritte in der Schießfertigkeit gemacht worden.

Die Statuten wurden von jeder Gesellschaft selbst entworfen und sind daher, wenn sie auch in ihren Hauptbestimmungen einig gehen, nicht über eine und dieselbe Schablone abgefaßt. Der Vorstand des Militärdepartements wollte vorher die nöthigen Erfahrungen machen und begnügte sich, die zur Genehmigung eingesandten nachzusehen. Ein Ausschuss hiesiger Sektion der eidgen. Offiziersgesellschaft hat die Aufgabe übernommen, einheitliche Statuten für sämtliche Gesellschaften im Kanton zu entwerfen und ohne Zweifel wird derselbe einen Vorschlag bringen, der geeignet ist, das Schießwesen nach allen Richtungen zu fördern.

Was einzelne Kantone, die eidgen. Schützengesellschaft schon seit Jahren und das schweiz. Militärdepartement in seinem letzten August erlassenen Kreis schreiben wieder anstrebt, Beförderung des Felschützenwesens, hat sich hier ohne besondere Anregung von oben im Laufe dieses Jahres so zu sagen von selbst gemacht und wir glauben nicht zu irren, wenn wir diesen Aufschwung der Vortrefflichkeit unseres Jägergewehres (der Mangelhaftigkeit einiger Bestandtheile nicht zu gedenken) zuschreiben. Wird das in Aussicht gestellte gezogene Einheitsgewehr erst durchgehends eingeführt sein, dann wird die Lust zum Waffenspiel noch mehr zunehmen, das Schweizerland wird gleichsam ein festes Feldlager bilden und die wehrfähige Mannschaft wird gerüstet und eingeweiht, mit Selbstvertrauen und seiner Ueberlegenheit bewußt, dem angreifenden Feinde entgegengehen.

Reitunterricht in den Kantonen.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Lit. Militärbehörden der Kantone folgendes Kreis schreiben erlassen:

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regiepferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können. Die Pferde können den Kantonen vom 1. Dezember l. J. an bis Ende Februar 1862 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind nach Beschluß des Bundesrathes vom 17. November 1858 folgende:

1) Nach dem Schlusse der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reiddienstes wenigstens noch 14 Tage Ruhe ge-

nießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2) Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsorten und zurück sind von den betreffenden Kantonen zu tragen.

3) Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von Fr. 2. 50 täglich bestimmt ist.

4) Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung S. 178 (Reitpferde) zu geschehen.

5) Die Pferde sollen täglich nicht mehr als während drei Stunden, am Sonntag gar nicht, und übrigens nur in gedeckten Reitbahnen benützt werden.

6) Die Leitung des Reitunterrichtes ist durch einen anerkannt sachkundigen Offizier zu überwachen und dem Departement davon Kenntniß zu geben.

7) Die Kosten der Leitung, der Besorgung und Verpflegung der Pferde sind, während der Zeit wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.

8) Für allfällige während dem Reiddienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.

9) Von Zeit zu Zeit ist vom Oberkriegskommissariate eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung anzuordnen.

10) Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidgenössischen Administration, auf jede andere, namentlich eine Miethvergütung, verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß giebt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

a. wie viele Pferde gewünscht werden;

b. für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;

c. wie der betreffende Kurs organisiert werde und wer den Reitunterricht leite; endlich ist

d. die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an irgend einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.